

Sitzungsvorlage Nr. VIII/560
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

19.06.2013

Rat

18.07.2013

Betreff: **Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013)**

FB/Az.: II/ 970.05

Produkt: 26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug: Rat, 14.07.2011, TOP 5 ö.S., SV VIII/315
Rat, 20.02.2013, TOP 10 ö.S., SV VIII/506

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich mit weiteren Kommunen an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 30.06.2011 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, dass sich die Gemeinde Rosendahl mit weiteren Kommunen an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) beteiligt.

Daneben wurde beschlossen, dass die Gemeinde Rosendahl Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den Bescheid über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsjahr 2011 erhebt. Im Rahmen dieser Dringlichkeitsentscheidung wurde darüber hinaus dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, mit einer Pauschalvergütung in Höhe von maximal 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer zugestimmt.

Der Rat hat diese Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 14.07.2011 unter TOP 5 ö.S. genehmigt. In Ausführung des vorgenannten Beschlusses wurden der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, am 04.07.2011 die erforderlichen Vollmachten zur Verfassungsbeschwerde erteilt und zeitgleich eine entsprechende Vergütungsvereinbarung geschlossen.

Mit Klageschrift vom 05.07.2011 hat die Gemeinde Rosendahl zudem Klage gegen den Zuweisungsbescheid 2011 der Bezirksregierung Münster vom 08.06.2011 beim Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Schriftsatz vom 23.12.2011 erhoben.

Ausgangspunkt für Klage und Verfassungsbeschwerde war seinerzeit die Tatsache, dass mit dem GFG 2011 grundlegende Änderungen in den Verteilungsparametern vollzogen wurden, wodurch es zu erheblichen Umverteilungen zwischen den Kommunen kam.

Da sämtliche Kritikpunkte, welche gegen das GFG 2011 vorgebracht wurden, im GFG 2012 nach wie vor vorhanden waren bzw. sich sogar noch verschärft hatten, hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen, die rechtlichen Schritte auch auf das GFG 2012 auszuweiten. Die Vollmacht zur Verfassungsbeschwerde wurde der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, am 05.03.2013 erteilt. Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 ist derzeit in Bearbeitung.

Daneben hat die Gemeinde Rosendahl mit Klageschrift vom 04.01.2013 Klage gegen den Zuweisungsbescheid 2012 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2012 beim Verwaltungsgericht Münster (VG Münster) erhoben. Da in dem Zuweisungsbescheid der Flächenansatz wohl falsch berechnet worden ist, soll die Klage um den Gesichtspunkt des Flächenansatzes erweitert werden. Der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg wurde mit Schreiben vom 02.05.2013 Vollmacht für die Flächenansatzklage erteilt.

Am 21.03.2013 wurde das GFG 2013 durch den Landtag verabschiedet. Da das GFG 2013 keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Vorjahr enthält, muss konsequenterweise auch das GFG 2013 im Wege einer Verfassungsbeschwerde auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Kritikpunkte gegen das GFG 2013 sind dabei identisch mit der Kritik, die gegen das GFG 2011 und GFG 2012 vorgetragen wurden. Sie werden jetzt auch zumindest teilweise durch die Ergebnisse des Gutachtens „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ (FiFo-Gutachten) vom 18. März 2013 bestätigt. Dieses Gutachten wurde im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln erstellt.

So ist im FiFo-Gutachten aktuell bestätigt worden, dass der Soziallastenansatz zu einer Übernivellierung führt. Das bedeutet, dass Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich hinaus mehr Geld für eine Bedarfsgemeinschaft erhalten, als sie an Kosten verursachen.

Auch die Spreizung des Schüleransatzes wurde im FiFo-Gutachten als unplausibel kritisiert. So spricht das FiFo-Gutachten die Empfehlung aus, zusätzliche Datenerhebungen

vorzunehmen und bis zur Vorlage von belastbaren Zahlen die Spreizung auf 0,69 für Halbtagschüler und 1,94 für Ganztagschüler zu senken.

II. Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013

Die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 ist binnen eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, zu erheben. Nach derzeitigem Plan der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg soll die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 noch vor den Sommerferien zeitgleich mit der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 eingelegt werden.

Sofern sich die Gemeinde Rosendahl als eine bereits an den Verfassungsbeschwerdeverfahren GFG 2011 und GFG 2012 beteiligte Kommune auch am Beschwerdeverfahren gegen das GFG 2013 beteiligen möchte, ist hierzu eine entsprechende zusätzliche Bevollmächtigung der Kanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, erforderlich.

Eine Änderung der Vergütungsvereinbarung vom 04.07.2011 mit einer festgelegten maximalen Pauschalvergütung von 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer ist nicht zu schließen, da die vereinbarte Maximalbeteiligung der einzelnen Kommunen auch nach Ausweitung des Beschwerdeverfahrens auf das GFG 2013 unverändert Gültigkeit behält.

III. Kosten

Die Kosten der rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begleitung der Verfassungsbeschwerden GFG 2012 und GFG 2013 sollen möglichst durch neu hinzukommende erstmalig Verfassungsbeschwerde erhebende Kommunen getragen werden. Diese Kommunen sollen den gleichen Kostendeckungsbeitrag übernehmen, wie die bereits seit dem Verfahren GFG 2011 beteiligten Kommunen, die bislang mit Kosten in Höhe von je 6.200 € zzgl. Mehrwertsteuer belastet worden sind.

IV. Klage gegen den Zuweisungsbescheid 2013

Die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg hatte empfohlen, auch gegen den Zuweisungsbescheid 2013 der Bezirksregierung Münster vom 12.04.2013 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Wie in den Verfahren GFG 2011 und GFG 2012 sollten die Klagen durch die Kommunen selbst eingelegt werden.

Für die Gemeinde Rosendahl ist die Klageerhebung beim VG Münster mit Klageschrift vom 02.05.2013 bereits erfolgt. Vor dem Hintergrund eines vorläufigen Streitwertes in Höhe von 6.000 € und aufgrund des § 10 Ziffer II Nr. 11 der Zuständigkeitsordnung lag die Zuständigkeit hierfür beim Bürgermeister. Der Eingang der Klageschrift wurde vom VG Münster mit Schreiben vom 06.05.2013 bestätigt und dabei der Streitwert auf vorläufig 5.000 € festgesetzt.

Die Klageerhebung erfolgte vorrangig zur Fristwahrung. Aus diesem Grunde wurde wiederum beantragt, das Verwaltungsgerichtsverfahren bis zur prioritären vorgefälligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW über die Verfassungsbeschwerde des Klägers gegen das GFG 2013 auszusetzen.

V. Zuständigkeiten

Gemäß § 2 Ziffer II Nr. 13 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Erhebung einer Klage, die Einlegung

eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bei einem Streitwert/ Vergleichswert über 15.000 € bis zur Höhe von 150.000 €, darüber hinausgehend der Rat.

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ist keine Klage im eigentlichen Sinne. Aus diesem Grunde greift die Regelung der Zuständigkeitsordnung unabhängig von der Höhe des etwaigen Streitwertes nicht. Im Hinblick auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das GFG 2013 ist aufgrund der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW dieser daher für die Entscheidung grundsätzlich zuständig.

Im Auftrage:

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister